

Az.: 3 B 233/17
6 L 832/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Auskunftsverpflichtung über die Einhaltung glücksspielrechtlicher Vorschriften;
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 30. Januar 2018

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Juli 2017 - 6 L 832/17 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.850,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Die Antragstellerin wendet sich gegen eine glücksspielrechtliche Aufforderung zur Erteilung von Auskünften sowie gegen die Festsetzung eines Zwangsgeldes.
- 2 Die Antragstellerin betreibt am Standort N.....straße S1 in L.... zwei Schank- und Speisewirtschaften. Anlässlich einer Vorortkontrolle von Mitarbeitern des Haupt- und Gewerbeamts der Stadt L.... am 7. September 2016 wurden in den Betriebsstätte in einem separaten, 5 m² großen, von beiden Betriebsstätten aus zugänglichen Nebenraum fünf Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie ein Terminal zur Vermittlung von Sportwetten an die Firma C..... festgestellt. Der Geschäftsführer der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 14. September 2016 aufgefordert, den Sportwetterterminal zu entfernen. Weitere, am 28. September 2016 und 7. März 2017 durchgeführte Vorortkontrollen ergaben, dass diese Geräte weiterhin aufgestellt waren.
- 3 Mit auf § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 GlüStV gestützten Bescheid vom 22. März 2017 wurde die Antragstellerin vom Antragsgegner aufgefordert, zur Prüfung, ob die glücksspielrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, durch Rücksendung des dem Bescheid beigefügten und von der Antragstellerin vollständig auszufüllenden Formulars "Auskunftsersuchen" und durch bestimmte, beizulegende

Unterlagen Auskunft zu erteilen (Nr. 1) sowie die weiteren, in Anlage 2 zum Bescheid aufgeführten Dokumente "Unterlagen Zuverlässigkeit" vorzulegen (Nr. 2). Für den Fall, dass die Antragstellerin diesen Aufforderungen nicht bis zum 28. April 2017 nachkommen sollte, wurde ihr ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 € angedroht (Nr. 3). Mit weiterem, ebenfalls streitgegenständlichen Bescheid vom 18. Mai 2017 setzte der Antragsgegner ein Zwangsgeld von 700,00 € fest.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 VwGO, die aufschiebende Wirkung der hiergegen gerichteten Widersprüche der Antragstellerin anzuordnen, mit Beschluss vom 14. Juli 2017 abgelehnt. Zwar könne die von ihr betriebene Sportwettenvermittlung nicht allein auf das Fehlen der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV erforderlichen Erlaubnis gestützt werden, da das Verfahren nicht transparent, diskriminierungsfrei und gleichheitsgerecht ausgestaltet sei oder praktiziert werde und daher derzeit ein faktisches staatliches Sportwettenmonopol fortbestehe. Dies entbinde die Antragsgegnerin jedoch nicht von der Verpflichtung zu prüfen, ob die glückspielrechtlichen Vorschriften in materieller Hinsicht eingehalten werden. Die Glücksspielaufsichtsbehörde sei nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 GlStV befugt, vom Sportwettenvermittler zu diesem Zweck Auskünfte zu verlangen. Zwar müsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes offen bleiben, ob die im Formular "Auskunftsersuchen" abverlangten Auskünfte allesamt verhältnismäßig seien. Die vom Gericht vorzunehmende Interessenabwägung gehe aber zulasten der Antragstellerin aus, da das gesetzliche Vollzugsinteresse überwiege. Die angefochtene Zwangsgeldfestsetzung begegne keinen rechtlichen Bedenken, weswegen der Antragstellerin auch insoweit einstweiliger Rechtsschutz versagt bleiben müsse.
- 5 Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Juli 2017 wies der Antragsgegner den Widerspruch der Antragstellerin gegen seinen Bescheid vom 22. März 2017 und mit Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 2017 gegen die Zwangsgeldfestsetzung im Bescheid vom 18. Mai 2017 zurück. Die Antragstellerin hat beim Verwaltungsgericht gegen beide Bescheide Klage erhoben (6 K 4991/17).

II.

- 6 Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Widersprüche der Antragstellerin gegen den gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 GlüStV sofort vollziehbaren Bescheid vom 22. März 2017 sowie gegen die nach § 11 Satz 1 SächsVwVG sofort vollziehbare Zwangsgeldfestsetzung vom 18. Mai 2017 zu Recht abgelehnt. Die dagegen mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen es nicht, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu ändern und die aufschiebende Wirkung der zwischenzeitlich vor dem Verwaltungsgericht erhobenen Klage anzuordnen.
- 7 1. Eine Änderung des angefochtenen Beschlusses ist nicht veranlasst, soweit das Verwaltungsgericht der Antragstellerin einstweiligen Rechtsschutz gegen die mit Bescheid vom 22. März 2017 verfügte und auf § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GlüStV gestützte Auskunftsaufforderung versagt hat. Die in diesem Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Juli 2017 an die Antragstellerin gerichtete Aufforderung, durch Vorlage des vollständig ausgefüllten Formulars "Auskunftsersuchen" einschließlich beizulegender Unterlagen Auskunft zu erteilen sowie näher bezeichnete Unterlagen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Antragstellerin vorzulegen, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken.
- 8 Soweit die Antragstellerin weiterhin einwendet, sie sei vor Erlass des Bescheides nicht angehört worden, verhilft ihr dies nicht zum Erfolg der Beschwerde. Die Anhörung wurde im Widerspruchsverfahren nachgeholt (§ 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG).
- 9 Die Glückspielaufsichtsbehörde hat gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GlüStV die Aufgabe, die Erfüllung der nach dem Glücksspielstaatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrags begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GlüStV). Sie kann insbesondere die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter

Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GlüStV). Sinn und Zweck dieser Regelungen ergeben sich aus den in § 1 GlüStV genannten Zielen des Glücksspielstaatsvertrags, wonach die Gewährleistung von Jugend- und Spielerschutz, die Bekämpfung von Suchtgefahren und die Begrenzung und Ordnung des Glückspiels sowie der Gefahr von Betrug und Manipulation vorzubeugen gleichrangige Ziele sind (vgl. VGH BW, Urt. v. 10. Dezember 2009 - 6 S 1110/07 -, juris Rn. 75).

- 10 Die Antragstellerin hat in ihren Gaststätten nicht nur Geldspielgeräte aufgestellt. Sondern sie vermittelt nach eigenen Angaben auch Sportwetten und damit ein erlaubnispflichtiges Glücksspiel nach § 10a Abs. 5 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1, Abs. 4 GlüStV. Da sie nicht im Besitz einer Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten ist, vermittelt die Antragstellerin folglich unerlaubt Glücksspiel in Form von Sportwetten (SächsOVG, Beschl. v. 12. Januar 2017 - 3 B 135/16 -, juris Rn. 9; BayVGH, Beschl. v. 24. Juli 2017 - 10 Cs 17.1147 -, juris Rn. 14; Beschl. v. 1. August 2016 - 10 CS 16.893 -, juris Rn. 19).
- 11 Der Antragstellerin ist allerdings zuzugeben, dass allein das Fehlen der Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten es noch nicht rechtfertigt, die Vermittlungstätigkeit zu untersagen. Dies ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 15. Juni 2016 - 8 C 5.15 -, juris) geklärt, welcher der Senat folgt. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in der genannten Entscheidung der in der Rechtssache I... ergangenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urt. v. 4. Februar 2016 - C-336/14 -, juris) angeschlossen. Die Entscheidung erging im Rahmen von Strafverfahren, in denen Frau I... zur Last gelegt wurde, Sportwetten ohne die erforderliche Erlaubnis vermittelt zu haben. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 56 AEUV die Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats daran hindere, die ohne Erlaubnis vorgenommene Vermittlung von Sportwetten zu ahnden, wenn ein privaten Wirtschaftsteilnehmer theoretisch eine Erlaubnis für die Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten erhalten könnte, die Kenntnis von dem Verfahren zur Erteilung einer solchen Erlaubnis aber nicht sichergestellt ist und somit ein unionsrechtswidriges staatliches Sportwettenmonopol faktisch fortbestehe. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsprechung in dem oben genannten Urteil angeschlossen und festgestellt, dass das bloße Fehlen einer Erlaubnis auch keine

verwaltungsrechtliche Untersagung der Wettvermittlung begründen könne, solange das für Private bis zur Anwendung einer glücksspielrechtlichen Neuregelung eingeführte Erlaubnisverfahren nicht transparent und diskriminierungsfrei ausgestaltet worden sei und deshalb faktisch weiterhin ein unionsrechtswidriges staatliches Sportwettenmonopol fortbestehe (BVerwG a. a. O. Rn. 27 f.).

- 12 Ohne Erfolg wendet die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren ein, es dürften generell auch keine glücksspielaufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 GlüStV ergriffen werden, solange europarechtskonformes Erlaubnisverfahren zur Vermittlung von Sportwetten nicht existiere. Dabei vermischt die Antragstellerin formell- und materiell-rechtliche Anforderungen an die Vermittlung von Sportwetten. Zwar kann einer solchen Vermittlungstätigkeit derzeit nicht das Fehlen einer entsprechenden Erlaubnis entgegengehalten werden. Das hindert die Glücksspielaufsichtsbehörde allerdings nicht, ihrer Aufsichtspflicht nach § 9 Abs. 1 GlüStV nachzukommen und mittels der dort zur Verfügung gestellten Maßnahmen sicherzustellen, dass bei Sportwetten die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Veranstaltungs-, Durchführungs- oder Vermittlungstätigkeit eingehalten werden. Denn diese Anforderungen bestehen unabhängig vom unionsrechtswidrigen staatlichen Sportwettenmonopol.
- 13 So kann etwa die Vermittlungstätigkeit nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Satz 2 GlüStV untersagt werden, wenn ein Verstoß gegen das in § 21 Abs. 2 GlüStV (Trennungsgebot) vorliegt, wonach in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, Sportwetten nicht vermittelt werden dürfen (BayVGH, Beschl. v. 24. Juli 2017 - 10 CS 17.1147 -, juris; OVG Saarland, Beschl. v. 19. Mai 2017 - 1 B 164/17, juris Rn. 37; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 10. Mai 2017 - 1 N 72/15 -, juris Rn. 7; VGH BW, Beschl. v. 28. Juni 2017 6 S 1563/16 -, juris Rn. 12; Beschl. v. 20. Februar 2017 - 6 S 916/16 -, juris Rn. 7).
- 14 Obliegt es der Glücksspielaufsichtsbehörde aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen an die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten eingehalten werden, kann sie gestützt auf § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GlüStV vom Glücksspielvermittler jederzeit Auskünfte, Unterlagen und Nachweise anfordern, die zur Prüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GlüStV erforderlich sind.

- 15 Die Ermessensausübung ("kann") des Antragsgegners ist nicht zu beanstanden. Es bestehen keine durchgreifenden Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Auskunftsanforderung und insbesondere auch keine Zweifel daran, dass die in dem - speziell für Betreiber von Wettvermittlungsstellen erstellten - Formular "Auskunftsersuchen" von der Antragstellerin abgeforderten Auskünfte sowie die angeforderten Unterlagen und Nachweise im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GlüStV erforderlich sind.
- 16 Die Glücksspielaufsichtsbehörde handelte beim Erlass der Auskunftsverfügung keinesfalls willkürlich, sondern - anders als die Antragstellerin meint - anlassbezogen. Denn die Antragstellerin betreibt in ihren räumlich miteinander verbundenen Gaststätten nach eigenen Angaben gleichzeitig Geldspielgeräte und Sportwettenvermittlung. Vor diesem Hintergrund kann nicht die Rede davon sein, dass der Antragsgegner die im Auskunftsersuchen aufgelisteten Fragen ins Blaue hinein an die Antragstellerin gerichtet hat. Die in Rede stehenden Fragen, Dokumente und Unterlagen haben sämtlich einen glückspielrechtlichen Bezug. Sie dienen unter anderem der Klärung, ob die Vermittlung von Sportwetten mit den in § 21 Abs. 2 GlüStV und § 18a Abs. 4 Satz 3 SächsGlüStVAG geregelten Trennungsgeboten in Einklang stehen. So zielen die Fragen unter anderem auch darauf ab zu klären, ob die Antragstellerin neben Sportwetten noch andere Glückspielarten anbietet oder vermittelt.
- 17 Auch soweit im Formular "Auskunftsersuchen" die Frage gestellt wird, ob in der Betriebsstätte, in der Sportwetten vermittelt werden, auch Geld- oder Warenspielautomaten vorhanden sind, stellt sich die Auskunftsaufforderung nicht als willkürlich dar. Zwar beziehen sich die in § 21 Abs. 2 GlüStV und § 18a Abs. 4 Satz 3 SächsGlüStVAG geregelten Trennungsgebote ihrem Wortlaut nach nur auf Spielhallen und nicht auf Gaststätten und weder der Glücksspielstaatsvertrag noch das hierzu erlassene Sächsische Ausführungsgesetz sehen ausdrücklich Regelungen vor, welche die Vermittlung von Sportwetten in einer Gaststätte, in der zugleich Geldspielgeräte ausgestellt sind, verbieten würden. Dies rechtfertigt jedoch nicht die Annahme, dass der Gesetzgeber es für zulässig erachtet, dass in einer Betriebsstätte, in welcher Sportwetten vermittelt werden, zugleich Geldspielgeräte betrieben werden. Überwiegendes spricht dafür, dass die Vermittlung von Sportwetten in räumlicher

Verknüpfung mit dem Betrieb von Geldspielgeräten nicht erlaubnisfähig ist. Denn nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GlüStV ist die Erlaubnis zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 GlüStV zuwiderläuft. Die gesetzgeberische Wertung, die den für Spielhallen geregelten Trennungsgeboten in § 21 Abs. 2 GlüStV und § 18a Abs. 4 Satz 3 SächsGlüStVAG zugrundliegt, lässt den Schluss zu, dass die Vermittlung von Sportwetten in räumlicher Verknüpfung mit dem Betrieb von Geldspielgeräten generell nicht erlaubnisfähig ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. BayVGH, Beschl. v. 24. Juli 2017 - 10 CS 17.1147 -, juris Rn. 15; Beschl. v. 10. November 2015 - 10 CS 15.1538 -, juris Rn. 22). Dieses Verständnis hat der Senat im Übrigen bereits in einer früheren Entscheidung angedeutet (SächsOVG, Beschl. v. 22. August 2017 - 3 B 189/17 -, juris Rn. 12).

18 Das Entstehen der Glücksspiel- und Wettsucht zu verhindern, Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen, das Spielangebot in diesem Interesse zu begrenzen und in geordnete Bahnen zu lenken sowie Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten, sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GlüStV neben weiteren Zielen gleichrangige Ziele des Glücksspielstaatsvertrags. Die für Spielhallen geltenden Trennungsgebote dienen diesen gesetzgeberischen Zielen. Es liegt auf der Hand, dass das gleichzeitige Angebot unterschiedlicher Glücksspiele (Glücksspiel und Wette) für Spieler zusätzliche Anreize schafft und den Spieltrieb fördert. Vor allem suchtgefährdete Personen werden dadurch einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt. Hinzu kommt, dass vor allem Geldspielautomaten, die eben nicht als Glücksspiele, sondern als Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit deklariert werden, ein hohes Risikopotential zur Entstehung von süchtigem Spielverhalten in sich bergen. Besteht die räumliche Verknüpfung zwischen Geldautomatenspiel und Sportwettenvermittlung innerhalb einer Gaststätte, verhält es sich aber nicht anders als bei der räumlichen Verknüpfung innerhalb einer Spielhalle. In beiden Fällen wird die Gelegenheit zum Wetten in einer Umgebung eröffnet, in der sich Personen aufhalten, von denen eine beträchtliche Zahl für die Entwicklung einer Glücksspiel- oder Wettsucht ist.

19 Soweit der Senat in der Vergangenheit Bedenken geäußert hat, inwieweit die in § 21 Abs. 2 GlüStV enthaltene gesetzgeberische Wertung zur Versagung der Erlaubnis Sportwettvermittlungsstelle führen kann, in der Geldspielgeräte aufgestellt sind, ohne

gegen den Parlamentsvorbehalt, den Wesentlichkeitsgrundsatz und den Vorbehalt des Gesetzes zu verstoßen (SächsOVG, Beschl. v. 12. Januar 2017 - 3 B 135/16 -, juris Rn. 11), hält er hieran nicht mehr fest. Der Parlamentsvorbehalt sowie der Vorbehalt des Gesetzes verpflichten den parlamentarischen Gesetzgeber, wesentliche, für die Grundrechtsverwirklichung maßgebliche Regelungen selbst zu treffen und nicht anderen Normgebern oder der Exekutive zu überlassen (BVerfG, Beschl. v. 19. Dezember 2017 - 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14 -, juris Rn. 116 m. w. N.). § 9 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Satz 1 GlüStV sowie die Zielsetzungen in § 1 GlüStV werden diesen Anforderungen gerecht. Der Sächsische Landesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. 2012, S. 270) dem Glücksspielstaatsvertrag zugestimmt und damit in das Landesrecht transformiert. § 1 Satz 1 Nr. 1, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 1 GlüStV sind auch hinreichend bestimmt und werden dem Wesentlichkeitsgrundsatz gerecht. Auch ansonsten bestehen keine verfassungsrechtlich Bedenken gegen diese Vorschrift. Angesichts der bedeutsamen, mit dem Glücksspielstaatsvertrag verfolgten Ziele (§ 1 GlüStV) bestehen insbesondere keine Bedenken gegen die Vereinbarkeit mit Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG (vgl. zum Verbundverbot: BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 - 1 BvR 1314/12 -, juris Rn. 118 ff.; zu Abstandsgeboten: BVerwG a. a. O. Rn. 17 ff.).

20 Die in § 21 Abs. 2 GlüStV und in 18a Abs. 4 Satz 3 SächsGlüStVAG geregelte Trennungsgebote von Spielhallen und Vermittlungsstellen für Sportwetten stehen, anders als der Senat im Beschluss vom 12. Januar 2017 (a. a. O. Rn. 11) angedeutet hat, auch nicht in Widerspruch zu bundesrechtlichen Regelungen über örtliche Anforderungen an die Aufstellung von Geldspielgeräten (§ 1 Abs. 1 SpielV). Denn die Länder besitzen seit der Föderalismusreform die ausschließliche Zuständigkeit zur Regelung der gewerberechtlichen Anforderungen an den Betrieb und die Zulassung von Spielhallen sowie zu Regelungen, die in diesem Zusammenhang der Eindämmung der Spielsucht und der Gewährleistung des Jugendschutzes dienen. Die Regelungsbefugnis umfasst alle erlaubnis- und betriebsbezogenen Aspekte des Spiels in Spielhallen. Eine Begrenzung der Kompetenz für das Recht der Spielhallen auf Fragen der von der einzelnen Spielhalle ausgehenden (Spielsucht-)Gefahren, während sonst das Recht der Spielgeräte einschlägig und damit der Bund konkurrierend zuständig sein soll, würde die Materie des Spielhallenrechts ihres Kerns berauben

(BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 - 1 BvR 1314/12 -, juris Rn. 97 ff., 118 ff.; BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2016 - 8 C 4/16 -, juris Rn. 16; SächsOVG, Beschl. v. 5. Oktober 2017 - 3 B 175/17 -, juris Rn. 13).

21 Ohne Erfolg wendet die Antragstellerin schließlich gegen die ihr auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GlüStV auferlegte Auskunftspflicht ein, dass damit ein ihr zustehendes Auskunftsverweigerungsrecht unterlaufen werde. Das Aussageverweigerungsrecht nach § 55 Abs. 1 StPO entbindet den Veranstalter oder Vermittler eines Glücksspiels im Hinblick auf ein etwa nachfolgendes Strafverfahren wegen unerlaubten Veranstaltens eines Glücksspiels nach § 284 StGB nicht von seiner glücksspielrechtlichen, präventiv ausgerichteten Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GlüStV. Der verfassungsrechtlich gebotene Schutz vor erzwungener Selbstbelastung schließt die Rechtmäßigkeit der in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GlüStV geregelten Auskunftspflichten nämlich nicht von vornherein grundsätzlich aus, auch wenn damit möglicherweise der Zwang zur Offenbarung strafbarer Handlungen verbunden ist. Denn die grundrechtlich gewährleistete Rechtsposition gebietet keinen lückenlosen Schutz gegen Selbstbezeichnungen ohne Rücksicht auf gegenläufige schutzwürdige Belange. Die Zumutbarkeit einer uneingeschränkten Auskunftspflicht rechtfertigt es allerdings nicht, dass der Auskunftspflichtige zugleich zu seiner strafrechtlichen Verurteilung beitragen muss. Andernfalls wäre das verfassungsrechtlich gebotene Schweigerecht illusorisch (BVerfG, Beschl. v. 31. März 2008 - 2 BvR 467/08 -, juris Rn. 2 f., und v. 13. Januar 1981 - 1 BvR 116/77 -, juris Rn. 26 f.). Ob sich die Antragstellerin im Hinblick auf etwaige Auskünfte in einem strafrechtlichen Verfahren auf ein Verwertungsverbot berufen könnte, weil sie nicht über ihr Aussageverweigerungsrecht belehrt wurde (§ 54 Abs. 1 und 2 StPO), kann hier dahinstehen.

22 2. Die Beschwerde hat auch keinen Erfolg, soweit sie sich gegen die Zwangsgeldfestsetzung vom 18. Mai 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Juli 2017 richtet. Die von der Antragstellerin mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe richten sich in erster Linie gegen die Rechtmäßigkeit der Auskunftsverfügung. Damit dringt sie nicht durch. Der Senat verweist insoweit gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Beschlusses. Dies gilt auch für

die Rüge der Antragstellerin, die Zwangsgeldfestsetzung entspreche der Höhe nach nicht dem im Bescheid vom 22. März 2017 angedrohten Zwangsgeld.

23 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

24 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung erster Instanz, gegen die keine Einwendungen vorgebracht wurden.

25 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp